



Rat der
Europäischen Union

195646/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/09/24

Brüssel, den 9. September 2024
(OR. en)

13141/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0219(NLE)

UD 163
CID 8
TRANS 384
COEST 482

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. September 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 396 final

Betr.: Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren angesichts des Beitritts Georgiens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 396 final.

Anl.: COM(2024) 396 final

13141/24

ECOFIN 2 B

www.parlament.gv.at

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2024
COM(2024) 396 final

2024/0219 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren angesichts des Beitritts Georgiens zu vertreten ist

[...]

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss bestehend aus der Europäischen Union (EU) und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens (CTC) über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Änderung einiger Anhänge der Anlagen III und IIIa zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen

Das Übereinkommen soll die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, erleichtern. Es wurde am 20. Mai 1987 ursprünglich zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern abgeschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

Das Übereinkommen begründet Maßnahmen zur Erleichterung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Union und den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, namentlich der Republik Island, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Republik Serbien, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Ukraine.

Die Europäische Union (nicht ihre Mitgliedstaaten) ist eine Vertragspartei der Übereinkommen.

Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens, nicht aber Mitgliedstaaten der Union sind, werden als Länder des gemeinsamen Versandverfahrens bezeichnet.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Aufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, die Übereinkommen zu verwalten und ihre ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Die Ausschüsse laden Drittländer durch Beschluss ein, den Übereinkommen beizutreten.

Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse EU-CTC werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angenommen.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

Der Gemischte Ausschuss soll in einer bevorstehenden Sitzung oder im schriftlichen Verfahren den Entwurf für einen Beschluss Nr. [3]/2024 des Gemischten Ausschusses annehmen.

Mit dem Beschlussentwurf soll dem Beitritt Georgiens zum Übereinkommen Rechnung getragen werden, der die Aufnahme neuer Sprachenvermerke für dieses Land erfordert, sodass die Durchführung des gemeinsamen Versandverfahrens zwischen den Vertragsparteien ermöglicht wird.

Die Kommission wird ersucht, den Beschlussentwurf anzunehmen und ihn an den Rat weiterzuleiten.

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Übereinkommens wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Beschlusses, der lautet: „Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft“ für die Vertragsparteien verbindlich.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens werden Beschlüsse dieser Art von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Vorschlag betrifft die Änderung einiger Anhänge der Anlagen III und IIIa des Übereinkommens, die sich auf den Beitritt Georgiens zum Übereinkommen beziehen. Diese Änderungen betreffen technische Aspekte.

Es soll sichergestellt werden, dass der Gemischte Ausschuss alle technischen Änderungen des Übereinkommens im Hinblick auf die Umsetzung des gemeinsamen Versandverfahrens zwischen Georgien und anderen Vertragsparteien annimmt.

Dies dürfte zu substanziellem und konkreten Vorteilen für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollverwaltungen führen, da die Förmlichkeiten des Versandverfahrens vereinfacht werden und die Beförderung von Waren erleichtert wird, was im Einklang mit der Unterstützung der Union für Georgien außerhalb direkter Initiativen steht.

Der vorgeschlagene Beschluss steht in Einklang mit der Politik der Europäischen Union in den Bereichen Handel und Verkehr.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlagen zu dem Übereinkommen.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein gemäß Artikel 14 des Übereinkommens eingesetztes Gremium.

Bei dem Beschluss, den der Gemischte Ausschuss erlassen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens wird der Beschluss völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch den vorgesehenen Rechtsakt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine

einige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Der in Artikel 1 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates genannte Beschluss des Gemischten Ausschusses wird nach seinem Erlass im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten
Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung
des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren angesichts des Beitritts
Georgiens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Der gemäß dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) kann gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen beschließen.
- (3) Georgien hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen beizutreten, und wird dazu eingeladen.
- (4) Der Beitritt Georgiens erfordert eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsurkunden und die Einfügung bestimmter technischer Begriffe in georgischer Sprache.
- (5) Alle Mitgliedstaaten der Union haben in der Arbeitsgruppe EU-CTC „Gemeinsames Versandverfahren“ eine befürwortende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben.
- (6) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses eine Änderung des Übereinkommens zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.
- (7) Im Gemischten Ausschuss wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch die Kommission vertreten. Daher sollte der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der Sitzung des Gemischten Ausschusses EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) in Bezug auf Änderungen der Anlagen zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses Nr. [3]/2024 des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügigen Änderungen des Beschlussentwurfs zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Beschluss des Gemischten Ausschusses wird nach seinem Erlass im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*